SATZUNG DER GEMEINDE HÖHNDORF, KREIS PLÖN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2

'GEWERBEGEBIET KIELER WEG UND SONDERGEBIET KRUMMBEKER WEG' FÜR DEN BEREICH ÖSTLICH DER KREISSTRASSE 47, WESTLICH DER LANDESSTRASSE 211 (DORFSTRASSE), NÖRDLICH DES KIELER WEGES BIS ZUM KREUZUNGSBEREICH K 47 / L 211 UND SÜDLICH DES KIELER WEGES BIS ZU DEN SÜDLICHEN GRENZEN DER FLURSTÜCKE 53/11, 53/10 UND 52/20 SOWIE NORDWESTLICH KRUMMBEKER WEG BIS ZUM KREUZUNGSBEREICH K 47 / L 211

TEIL A: PLANZEICHNUNG M = 1:1000

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. AUGUST 1997 (BGBl. I S. 2141), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 15. DEZEMBER 1997 (BGBl. I S. 2902), SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 11. JULI 1994 (GVOBl. SCHL.-H. S. 321), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22. APRIL 1993 (BGBl. I S. 466), UND DES § 8a DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE HÖHNDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 FÜR DAS GEBIET 'GEWERBEGEBIET KIELER WEG UND SONDERGEBIET KRUMMBEKER WEG', BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

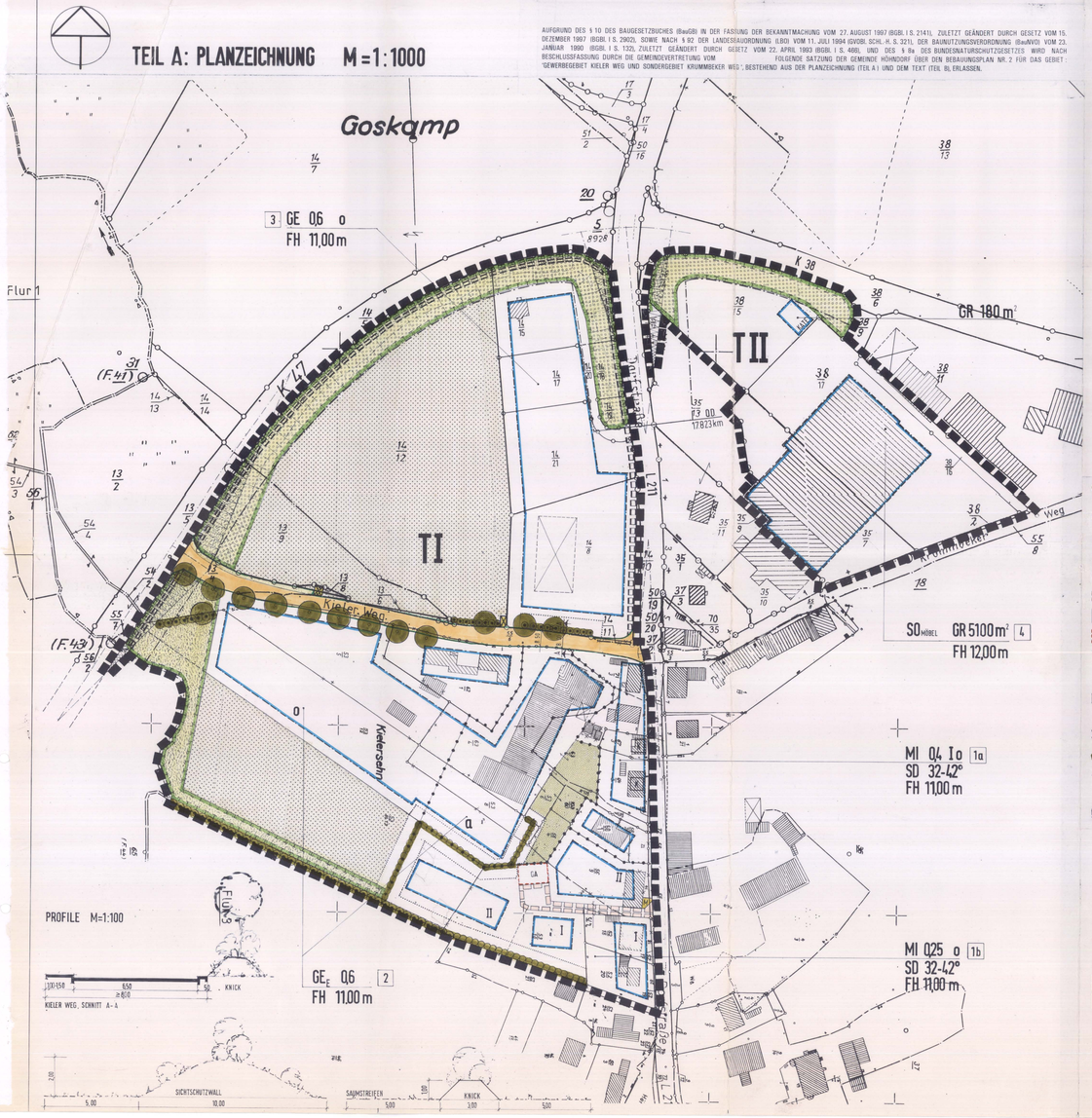

ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

	GRENZE D. RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2	§ 9 ABS. 7 BauGB
MI	MISCHGEBIET, S. TEXT	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 6 BauNVO
GE	GEWERBEGEBIET, E=EINGESCHRÄNKT, S. TEXT	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 8 BauNVO
SO MÖBEL	SONDERGEBIET - MÖBELHANDEL -	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 11 BauNVO
0,4 GR 5100 m²	GRUNDFLÄCHENZAHL, z. B. 0,4 / MAX. GRUNDFLÄCHE	§ 19 u. § 16 ABS. 2 u. 3 BauNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 20 u. § 16 ABS. 2 u. 3 BauNVO
FH 11,00 m	FIRSTHÖHE ÜBER GEWACHSENEM BODEN	§ 18 BauNVO + § 16 ABS. 2 u. 3 BauNVO
SD 32 - 42°	SATTELDACH, 32° - 42° DACHNEIGUNG	§ 92 ABS. 1 NR. 1 LBO
o / a	OFFENE BAUWEISE / ABWEICHENDE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB + § 22 ABS. 2 - 4 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT BEGLEITGRÜN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauNVO
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauNVO
	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 12 BauGB
	PRIVATE GRUNFLÄCHE GARTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 ABS. 1 NR. 18a BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR U. LANDSCHAFT	§ 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB
	ANPFLANZEN VON HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN / - AUF ERDWALL S. TEXT	
	NATÜRLICHE VEGETATIONSENTWICKLUNG S. TEXT	
	EINZELBAUM ANZUPFLANZEN / - ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a,b BauGB
	KNICK AUF ERDWALL ANZUPFLANZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BauGB
	SAUMSTREIFEN BEIDSEITIG DES KNICKS, S. TEXT (SOWEIT IM GELTUNGSBEREICH)	§ 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB
	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND VERSORGUNGSTRÄGER	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BauGB
	MIT GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELAST. FLÄCHEN ZUG. D. ANLIEGER U. VERSORGUNGSTRÄGER	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BauGB
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN, S. TEXT	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BauGB
	UMGRENZUNG V. FLÄCHEN FÜR GA = GARAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN / DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 1 ABS. 4 BauNVO
M	MÜLLGEFÄSS-STANDPLATZ	§ 9 ABS. 1 NR. 14 BauGB
	MIT GEH-,FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELAST. FLÄCHEN ZUG. DER VERSORGUNGSTRÄGER	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BauGB

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	KNICK	§ 15 B LNatSchG
	BEGRENZUNG DER ANBAUVERBOTSZONE 15 m VOM FAHRBAHNRAND DER K 47 20 m VOM FAHRBAHNRAND DER L 211	§ 29 ABS. 1 STRWG
O.D.	ORTSDURCHFAHRTSGRENZE	
K	KULTURDENKMAL	§ 1 ABS. 2 DSch G

3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- GRUNDSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- GRUNDSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND
- BEBAUUNG, VORHANDEN
- BEBAUUNG, KÜNFTIG FORTFALLEND
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- SICHTDREIECK
- 1 FORTLAUFENDE NUMERIERUNG DER BAUGEBIETE
- TI TEILBEREICHSBEZEICHNUNG
- ----------, GEPLANT

TEIL B: TEXT

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB i. V. m. §§ 1, 6, 8, 11 BauNVO)

1.1 **IN DEN BAUGEBIETEN 1 a u. 1 b, 2 u. 3** SIND GEMÄSS § 1 ABS. 5 i. V. m. ABS. 9 BauNVO EINZELHANDELSBETRIEBE AUSGESCHLOSSEN.

1.1.2 AUSNAHMSWEISE SIND EINZELHANDELSBETRIEBE BIS ZU EINER GRÖSSE VON MAXIMAL 300 m² GESCHOSSFLÄCHE ZULÄSSIG, WENN SIE
- NICHT MIT WAREN UND GÜTERN DES TÄGLICHEN BEDARFS HANDELN,
- IN EINEM UMMITTELBAREN RÄUMLICHEN UND BETRIEBLICHEN ZUSAMMENHANG MIT EINEM GROSSHANDELS-, PRODUKTIONS- ODER HANDWERKSBETRIEB STEHEN
- UND DESEM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND.

1.1.3 EINE ÜBERSCHREITUNG DER MAXIMAL ZULÄSSIGEN GESCHOSSFLÄCHE VON 300 m² FÜR DEN EINZELHANDELSANTEIL KANN DARÜBER HINAUS BIS ZU MAXIMAL 1.200 m² ZULÄSSIG SEIN, WENN ES SICH UM GEWERBEBETRIEBE DES KFZ-HANDELS, DES HOLZVER- ODER HOLZBEARBEITENDEN BEREICHES EINSCHLIESSLICH MÖBEL ODER DES BAU- UND GARTENBEDARFES HANDELT, AUF EINE UNTERORDNUNG DES EINZELHANDELSANTEILS IM SINNE DER ZIFF. 1.1.2, 3. SPIEGELSTRICH KANN IN DIESEM FALLE VERZICHTET WERDEN.

1.1.4 BEI DER ERMITTLUNG DER GESCHOSSFLÄCHEN DER ZIFFN. 1.1.2 u. 1.1.3 SIND DIE FLÄCHEN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IN NICHTVOLLGESCHOSSEN, EINSCHLIESSLICH DER ZU IHNEN GEHÖRENDEN TREPPENRÄUME UND EINSCHLIESSLICH IHRER UMFASSUNGSWÄNDE GANZ MITZURECHNEN (§ 20 ABS. 3 BauNVO).

1.2 **IN DEN BAUGEBIETEN 1 a u. 1 b** - MISCHGEBIET (MI) - SIND GEMÄSS § 1 ABS. 5 BauNVO DIE NUTZUNGEN GEMÄSS § 6 ABS. 2 NR. 6 BIS 8 BauNVO (GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN, VERGNÜGUNGSSTÄTTEN) SOWIE GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BauNVO DIE NACH § 6 ABS. 3 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN VERGNÜGUNGSSTÄTTEN NICHT ZULÄSSIG.

1.3 **IN DEN BAUGEBIETEN 2 UND 3** SIND NACH § 8 ABS. 3 NR. 1 BauNVO ZULÄSSIG:
- WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONAL SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER, DIE DEM GEWERBEBETRIEB ZUGEORDNET UND IHM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND.

NICHT ZULÄSSIG SIND GEMÄSS § 1 ABS. 5 BauNVO DIE NACH § 8 ABS. 2 NR. 3 UND 4 BauNVO ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN
- TANKSTELLEN, ANLAGEN FÜR SPORTLICHE ZWECKE

SOWIE DIE NACH § 8 ABS. 3 NR. 2 UND NR. 3 BauNVO ZULÄSSIGEN AUSNAHMEN (GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BauNVO):
- ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE
- VERGNÜGUNGSSTÄTTEN

1.4 **SONDERGEBIET MÖBELHANDEL (TEILBEREICH II BZW. BAUGEBIET 4) (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO):**

1.4.1 DAS SONDERGEBIET MÖBELHANDEL DIENT DEM HANDEL MIT MÖBELN.

1.4.2 ZULÄSSIG SIND MAXIMAL 8.900 m² GESAMTNETTOVERKAUFSFLÄCHE, IN DER FOLGENDE NUTZFLÄCHEN (VERKAUFSFLÄCHEN DIFFERENZIERUNG DER FLÄCHEN NACH DIN 277 TEIL 1) ZULÄSSIG SIND:
a) MAXIMAL 4.700 m² NUTZFLÄCHE (VERKAUFSFLÄCHEN) FÜR DEN SORTIMENTREINEN GEBRAUCHTMÖBELHANDEL
b) MAXIMAL 2.000 m² NUTZFLÄCHE (VERKAUFSFLÄCHEN) FÜR DEN SORTIMENTREINEN NEUMÖBELHANDEL
c) MAXIMAL 2.200 m² FUNKTIONS- UND VERKEHRSFLÄCHEN (DIFFERENZIERUNG DER FLÄCHEN NACH DIN 277 TEIL 1), DIE DEM VORGENANNTEN MÖBELHANDEL DIENEN.

1.4.3 IN DEM SONDERGEBIET 'MÖBELHANDEL' IST EIN GEBÄUDE MIT EINER MAXIMALEN GRUNDFLÄCHE VON 180 m² (KATEL) DAS AUSSCHLIESSLICH DEM MÖBELHANDEL DIENT, FÜR AUSSTELLUNGSZWECKE UND ZUR KUNDENBETREUUNG ZULÄSSIG. EINE WOHNNUTZUNG DIESES GEBÄUDES SOWIE JEGLICHE EINZELHANDELSNUTZUNG SIND UNZULÄSSIG.

1.4.4 MIT AUSNAHME DER IN ZIFF. 1.4.3 GENANNTEN NUTZUNG SIND IN DEM SONDERGEBIET MÖBELHANDEL (GESAMTHAFT) MAX. 3 WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS UND BEREITSCHAFTSPERSONAL SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER ZULÄSSIG.

2. NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 u. NR. 24 BauGB):

IM BAUGEBIET 2 - EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET (GE$_E$) - SIND (AUS SCHALLIMMISSIONSGRÜNDEN DIE NUTZUNGEN MIT DER MASSGABE EINGESCHRÄNKT, IM SINNE DES § 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB i.V.m. § 1 ABS. 5 BauNVO, DASS BETRIEBE UND ANLAGEN NICHT ZULÄSSIG SIND, DEREN SCHALLEMISSION DIE FOLGENDEN IMMISSIONSWIRKSAMEN, FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLEISTUNGSPEGEL (L_{EK}") ÜBERSCHREITEN:

L_{EK}" tags = 60 dB(A) (6 Uhr - 22 Uhr = tags)
L_{EK}" nachts = 45 dB(A) (22 Uhr bis 6 Uhr = nachts)

DIE VORGENANNTEN WERTE KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ÜBERSCHRITTEN WERDEN, WENN DURCH EINZELGUTACHTEN NACHGEWIESEN WIRD, DASS DER GRUNDSTÜCKSBEZOGENE IMMISSIONSANTEIL IN RICHTUNG AUF DIE ZU SCHÜTZENDEN BEREICHE NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.

3. FESTSETZUNG ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 4 BauGB i. V. m. § 92 LBO S.-H.)

3.1 DÄCHER DER GEBÄUDE UNMITTELBAR AN DER DORFSTRASSE

3.1.1 **BAUGEBIETE 1 a u. 1 b:**
ES SIND NUR SATTELDÄCHER MIT ROTER BZW. ANTHRAZITFARBENER PFANNENDECKUNG ZULÄSSIG.

3.2 DACHGAUBEN DER GEBÄUDE UNMITTELBAR AN DER DORFSTRASSE

BAUGEBIETE 1 a u. 1 b:
DIE BREITE DER DACHGAUBEN DARF MAXIMAL 2,20 m BETRAGEN MIT EINEM ABSTAND ZUM GIEBEL VON MINDESTENS 3,00 m UND EINEM ABSTAND ZUR TRAUFE (SCHNITTPUNKT DACHAUSSENFLÄCHE / FASSADENAUSSENFLÄCHE) VON MINDESTENS 0,40 m.

3.3 FASSADEN

3.3.1 FASSADEN DER GEBÄUDE UNMITTELBAR AN DER DORFSTRASSE

IN DEN BAUGEBIETEN 1 a u. 1 b SIND NUR LOCHFASSADEN IN ROTEM SICHTMAUERWERK ZULÄSSIG.

3.3.2 FASSADEN DER ÜBRIGEN GEBÄUDE

IN DEN BAUGEBIETEN 1 BIS 4 SIND DIE FASSADENFLÄCHEN IN SICHTMAUERWERK UND / ODER IN ANDEREN MATERIALIEN, LETZTERE JEDOCH NUR IN DEN FOLGENDEN FARBTÖNEN AUSZUFÜHREN:
GRAUBLAU BIS GRAU, STAHLBLAU BIS BLAU, OLIVGRÜN BIS TANNENGRÜN, GRAUOLIV, CHROMOXYDGRÜN, WEISS.
ANDERE FARBTÖNE SIND AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.

4. BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB i.V.m. § 22 ABS. BauNVO)

IN DEM BAUGEBIET 2 MIT ABWEICHENDER BAUWEISE GEM. § 22 ABS. 4 BauNVO SIND GEBÄUDE IN OFFENER BAUWEISE MIT GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50,00 m ZULÄSSIG.

5. ART UND UMFANG DER WERBEANLAGEN (§ 92 LBO S.-H.)

WERBEANLAGEN SIND NUR AN DER STÄTTE DER LEISTUNG, UND NUR UNTERHALB DER TRAUFE BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN UND UNTERHALB DER FENSTER IM ZWEITEN GESCHOSS BEI ZWEIGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN ZULÄSSIG.
SIE DÜRFEN HÖCHSTENS 10 % DER FASSADENFLÄCHE ÜBERDECKEN.
AUSNAHMSWEISE IST EINE MAXIMALE 16 m² GROSSE, NICHT SELBST LEUCHTENDE SAMMELWERBEANLAGE AN DER DAZUGEHÖRIGEN GEMENSAMEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSE MIT EINER MAXIMALEN HÖHE VON 3,0 m, GEMESSEN ÜBER DIESER, ZULÄSSIG.
BLINK- UND WECHSELBELEUCHTUNG SIND UNZULÄSSIG.

6. SICHTDREIECK

DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 ABS. 1 BauNVO, GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN UND JEGLICHER BEPFLANZUNG VON MEHR ALS 0,70 m HÖHE ÜBER STRASSENOBERKANTE FREIZUHALTEN.

7. GRÜNORDNUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 15, 20 und 25a BauGB i. V. m. § 8 a BNatSchG)

7.1. MINIMIERUNG DES EINGRIFFS:

7.1.1 STELLPLATZ-/PARKPLATZFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BauGB) SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM BELAG (PFLASTER MIT BREITEN FUGEN, RASENGITTERSTEINEN) AUSZUFÜHREN. WASSERUNDURCHLÄSSIGE BEFESTIGUNGEN DES UNTERBAUES SIND UNZULÄSSIG.

7.1.2 DAS DACHWASSER - SOFERN NICHT ALS BRAUCHWASSER GENUTZT - IST ZU SAMMELN UND DER VORHANDENEN VORFLUT ZUZUFÜHREN.

7.2 AUSGLEICH DES EINGRIFFS:

7.2.1 IN DEM BAUGEBIET 2 IST AUF DEN FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB) EINE NATURNAHE VERWALLUNG ANZULEGEN, DIE AUSSCHLIESSLICH MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN LAUBGEHÖLZEN IN EINER DICHTE VON EINER (1) PFLANZE PRO 5 m² ZU BEPFLANZEN IST. DIE FLÄCHEN INNERHALB DER SICHTDREIECKE (s. ZIFF. 6) SIND DIE MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDEN FLÄCHEN SIND EINER NATÜRLICHEN VEGETATIONSENTWICKLUNG ZU ÜBERLASSEN. VON DIESEN FLÄCHEN UND ZUR BENACHBARTEN NUTZUNG IST EIN VOM STAMM ODER STOCK AUS GEMESSENER MINDESTABSTAND VON 2,50 m BEI PFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN EINZUHALTEN. DER ANTEIL DER BÄUME MUSS MINDESTENS 10 % BIS HÖCHSTENS 20 % BETRAGEN. (S. PROFIL, M 1:100)

7.2.2 IM BAUGEBIET 4 SIND INNERHALB DER FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB) AUSSCHLIESSLICH HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE LAUBGEHÖLZE IN EINER DICHTE VON EINER (1) PFLANZE PRO 5 m² ZU PFLANZEN. DER ANTEIL DER BÄUME MUSS MINDESTENS 10 % BIS HÖCHSTENS 20 % BETRAGEN.

7.2.3 IM BAUGEBIET 2 IST DIE FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT EINER NATÜRLICHEN VEGETATIONSENTWICKLUNG ZU ÜBERLASSEN.

7.2.4 IM SÜDWESTLICHEN GELTUNGSBEREICH SIND ca. 200 m KNICK (s. PROFIL M 1:100) MIT 5,00 m BREITEN SAUMSTREIFEN NEU ANZULEGEN. DIESE SAUMSTREIFEN SIND DER NATÜRLICHEN VEGETATIONSENTWICKLUNG ZU ÜBERLASSEN UND VON JEDER BAULICHEN, BETRIEBLICHEN UND GÄRTNERISCHEN NUTZUNG FREIZUHALTEN.

7.2.5 IN DEN BAUGEBIETEN 2, 3 UND 4 SIND 20 % DER GRUNDLINIEN DERJENIGEN FASSADENFLÄCHEN, DIE DER DORFSTRASSE, DEN KREISSTRASSEN BZW. DER FREIEN LANDSCHAFT ZUGEWANDT SIND, MIT RANK- UND KLETTER GEWÄCHSEN ZU BEGRÜNEN.

8. ANBAUVERBOT (§ 9 BUNDESFERNSTRASSENGESETZ)

AN DEN FREIEN STRECKEN DER K 38, K 47 U. L 211 (DORFSTRASSE) MUSS DIE ANBAUVERBOTSZONE NACH § 9 BUNDESFERNSTRASSENGESETZ VON JEGLICHEN BAULICHEN ANLAGEN FREIGEHALTEN WERDEN, EINZELNE ZUFAHRTEN VON DEN GRUNDSTÜCKEN ZUR BUNDESSTRASSE SIND BIS ZUR ORTSDURCHFAHRTSGRENZE UNZULÄSSIG. AUSGENOMMEN HIERVON SIND VORHANDENE UND GENEHMIGTE ZU- UND AUSFAHRTEN.

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.11.1993. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM PROSTEIER HEROLD AM 24.04.1994 ERFOLGT.
HÖHNDORF, DEN 27.09.00 — BÜRGERMEISTER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB IST AM 08.11.1993 DURCHGEFÜHRT WORDEN. ~~AM ERÖRTERUNG DER PLANUNG~~ VERTRETUNG VOM ~~IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BauGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN~~.
HÖHNDORF, DEN 27.09.00 — BÜRGERMEISTER

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 05.05.1994 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
HÖHNDORF, DEN 27.09.00 — BÜRGERMEISTER

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 17.04.1997 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
HÖHNDORF, DEN 27.09.00 — BÜRGERMEISTER

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 20.01.1997 BIS ZUM 23.06.1997 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN: MONTAG BIS FREITAG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 20.01.1997 DURCH ABDRUCK IM PROSTEIER HEROLD ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
HÖHNDORF, DEN 27.09.00 — BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 20.01.2000 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT, ANSONSTEN BLEIBT DIE NICHT EINMESSUNGSPFLICHTIGEN GEBÄUDE UNBERÜCKSICHTIGT.
KIEL, DEN 15. MRZ. 2000 — KATASTERAMT: Bandes

7. DIE STELLUNGNAHME DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 05.05.1994 WURDE GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
HÖHNDORF, DEN 27.09.00 — BÜRGERMEISTER

8. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 5) GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DIE ENTWÜRFE DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 25.07.1997 BIS ZUM 29.08.1997 VON MONTAG BIS FREITAG WÄHREND DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNTEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH, ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 25.07.1997 DURCH ABDRUCK IM PROSTEIER HEROLD ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 i.V.m. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BauGB DURCHGEFÜHRT.
HÖHNDORF, DEN 27.09.00 — BÜRGERMEISTER

9. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 29.06.97 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 05.05.97 GEBILLIGT.
HÖHNDORF, DEN 27.09.00 — BÜRGERMEISTER

10. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
HÖHNDORF, DEN 27.09.00 — BÜRGERMEISTER

11. DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, IST AM 25.07.1997 DURCH ABDRUCK IM PROSTEIER HEROLD ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 SATZ 1 GO. WURDE ZUSÄTZLICH HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 30.05.2000 IN KRAFT GETRETEN.
HÖHNDORF, DEN 04.08.2000 / 02.10.2000 — BÜRGERMEISTER

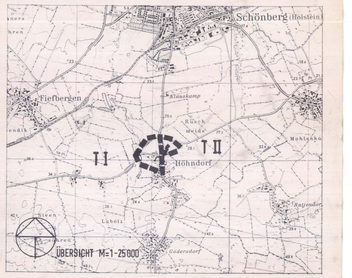

SATZUNG DER GEMEINDE HÖHNDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 - GEWERBEGEBIET KIELER WEG U. SONDERGEBIET KRUMMBEKER WEG -

FÜR DEN BEREICH ÖSTLICH DER KREISSTRASSE 47, WESTLICH DER LANDESSTRASSE 211 (DORFSTRASSE), NÖRDLICH DES KIELER WEGES BIS ZUM KREUZUNGSBEREICH K 47/L 211 UND SÜDLICH DES KIELER WEGES BIS ZU DEN SÜDLICHEN GRENZEN DER FLURSTÜCKE 53/11, 53/10 UND 52/20 SOWIE NORDWESTLICH KRUMMBEKER WEG BIS ZUM KREUZUNGSBEREICH K 47/L 211

BEARBEITUNG: 21. 02. 97 — SCHRABISCH + BOCK, FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER, PAPENKAMP 57, 24114 KIEL, FON (0431) 6648869-0, FAX ../.. 628039

GEÄNDERT: 19. 03. 97 , 23. 06. 98 , 05. 11. 98 , 12. 11. 98 (07. 01. 2000 REDAKTIONELL)